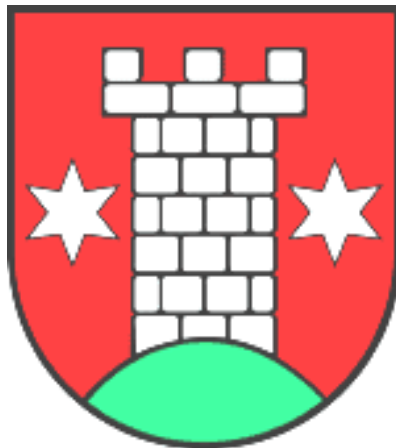




GEMEINDE ARISTAU AG

Gebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung



2003

Gestützt auf § 20 Abs. 2 Buchstabe i) Gemeindegesetz sowie § 47 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Aristau erlässt der Gemeinderat Aristau das nachfolgende Gebührenreglement:

§ 1

Gebührentarif

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

- 1 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens Fr. 100.--.

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 1 ‰ der errechneten Bausumme für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 100.--. Gebühren im Zusammenhang mit einem Vorentscheid werden angerechnet.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, mindestens Fr. 100.--.

c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

- Nach aufgelaufenem Aufwand der Gemeindeverwaltung und/oder Fachberater im Rahmen des aktuellen Gebührensatzes gemäss vorliegendem Reglement.

d) Sämtliche Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 1.1

Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe.

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern weiterbelastet.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exl. MwSt.

³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 2

Mehraufwendungen Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche (inkl. Vorentscheide) Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle gemäss den gültigen Ansätzen kostenpflichtig.

§ 3

Übrige Auslagen ¹ Die Kosten für Profilkontrolle, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Umwelt-, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz), Baukontrollen gemäss § 40 Allgemeine Bauverordnung, Brandschutz- und weitere Kontrollen durch externe Fachleute, sind von der Bauherrschaft zusätzlich gemäss den gültigen Ansätzen kostenpflichtig.

² Die Kosten für Publikationen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen etc. durch Fachleute im Auftrag des Gemeinderates sind durch den Verursacher zu bezahlen.

§ 4

Benützung Öffentlicher Grund Für die bewilligte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, wird je nach Aufwand der Inanspruchnahme eine Mindestgebühr von Fr. 200.-- erhoben. Für eine nicht bewilligte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund wird zusätzlich eine Busse fällig.

§ 5

Zahlungsfrist Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Finanzverwaltung Aristau zu entrichten.

§ 6

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von mindestens 5% erhoben.

§ 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2003 in Kraft.

§ 8

Aufhebung alter Tarife

¹ Die Gebührenordnung vom 10. Juni 1994 wird aufgehoben.

² Der Tarif über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten (Brandschutzgebührentarif) vom 11. Juni 1993 wird aufgehoben.

5628 Aristau, 24. März 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Ueli Küng

Fredy Käser

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. Juni 2003 genehmigt.

§ 1.1 von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2015 zusätzlich genehmigt.